

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 15. März 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.392/1-I.2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Ressortstellungnahme

A. J. Kurat

GESETZENTWURF
15 -GE/19 13
Datum: 24. MRZ. 1993
Verf. d. d. 26. März 1993 <i>Stichl</i>

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG) wird wie folgt Stellung genommen:

Grundlage für die Erzielung der EG-Konformität des dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Regelungsberichtes sind Art. 28 ff. des EWR-Abkommens betreffend die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird im Abschnitt "EG-Konformität" Anhang VII zum EWR-Abkommen angeführt, welcher das maßgebliche EG-Sekundärrecht betreffend die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen enthält. Anhang VII ist durch Artikel 30 des EWR-Hauptabkommens bezugverwiesen, folglich wäre im Abschnitt "EG-Konformität" Artikel 30 EWR-Abkommen als zugrundeliegende "EWR-Primärrechtsquelle" anzuführen.

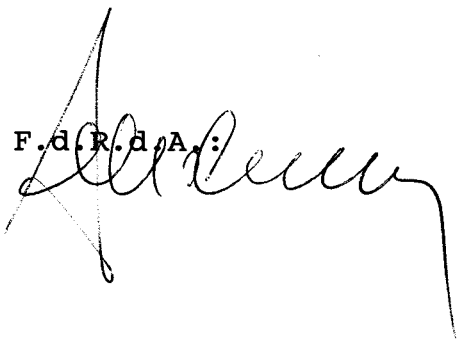
- 2 -

§ 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht vor, daß für die Aufnahme in eine Hebammenakademie Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 1996 gelten. Dementsprechend müßte § 36 Abs. 4 des Entwurfs lauten: Der § 21 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1997 außer Kraft.

Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß in § 11 des Gesetzesentwurfs der 5. Absatz irrtümlich mit (3) bezeichnet wurde.

Für den Bundesminister:
i.V. TICHY m.p.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 15. März 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.392/1-I.2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Ressortstellungnahme

Zu do. Zl. 21.201/2-II/B/13/93
vom 23. Februar 1993

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

W i e n

Zu dem vom do. Ressort übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)
wird wie folgt Stellung genommen:

Grundlage für die Erzielung der EG-Konformität des dem
vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Regelungsberichtes sind
Art. 28 ff. des EWR-Abkommens betreffend die
Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird im
Abschnitt "EG-Konformität" Anhang VII zum EWR-Abkommen
angeführt, welcher das maßgebliche EG-Sekundärrecht betreffend
die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen
enthält. Anhang VII ist durch Artikel 30 des EWR-Hauptabkommens
bezugverwiesen, folglich wäre im Abschnitt "EG-Konformität"
Artikel 30 EWR-Abkommen als zugrundeliegende
"EWR-Primärrechtsquelle" anzuführen.

- 2 -

§ 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht vor, daß für die Aufnahme in eine Hebammenakademie Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 1996 gelten. Dementsprechend müßte § 36 Abs. 4 des Entwurfs lauten: Der § 21 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1997 außer Kraft.

Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß in § 11 des Gesetzesentwurfs der 5. Absatz irrtümlich mit (3) bezeichnet wurde.

Für den Bundesminister:
i.V.TICHY m.p.

F.d.R./d.A.



